



Der Präsident des Landgerichts Kleve, 47514 Kleve

25.07.2023

Seite 1/4

Aktenzeichen

145 - 69

bei Antwort bitte angeben

Ansprechpartnerin:

Frau Schrul

Telefon: 02821 87-177

Telefax: 02821 87-344

verwaltung@lg-kleve.nrw.de

Bekanntmachung

Gemäß AV des JM vom 17.10.2019 (1452 – I. 8) hat die Aktenaussonderung jährlich, spätestens alle 2 Jahre, zu erfolgen. Die letzte Aussonderung ist abgeschlossen. Mit den nächsten Aussonderungsarbeiten soll am 01.03.2024 begonnen werden.

Nach den geltenden Bestimmungen sind auszusondern:

I.

a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register (AR) eingetragen sind mit Ausnahme der unter b) aufgeführten Akten bis einschließlich 2021

b) Akten, die Schutzschriften enthalten bis 2022

II.

Prozessakten und sonstige Akten (O, R, OH, S, SH), die betreffen:

a) Akten über Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30.06.1998 geltenden Recht bis einschließlich 1993

b) alle übrigen Akten (u.a. Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen OM) bis einschließlich 2018

c) Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreit, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind bis einschließlich 2018

d) Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 01.01.1998 niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schlossberg 1
47533 Kleve
Telefon 02821 87 - 0
Telefax 02821 87- 344
verwaltung@lg-kleve.nrw.de
www.lg-kleve.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
bis Bahnhof Kleve dann zur
Schwanenburg



nach § 1044 b Abs. 1 ZPO in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung

28. Juli 2023

Seite 2/4

einschließlich 1993

- Urteile aus den unter a) bis d) genannten Akten bis einschließlich 1973-

e) Urteile aus Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen bis 1973

zu a) - d) sind von der Vernichtung auszunehmen:

Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EuVT-VO, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarerklärung nach Artikel 53 EuGVVO gem. Artikel 37 EuGVVO erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Dokumente, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist.

<Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO) fallen nicht unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften>

f) Entscheidungen und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich, (§§ 1934 d, 1934 e BGB jeweils in der bis zum 31. März 1998 geltenden Fassung) bis einschließlich 1893

g) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird bis einschließlich 1893

h) Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw. bis einschließlich 2021

i) Sammel- und Sonderakten für Zivilsachen, die nicht in die Register für Berufungs-, Beschwerde- oder sonstige Zivilsachen oder in das Allgemeine Register gehören bis 2021



28. Juli 2023

Seite 3/4

j)

a)

Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe bis einschließlich 2018

b)

Entscheidungen und Vergleiche in den zu Buchstabe a) genannten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist bis einschließlich 1993

Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke:

Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist

Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen bis einschließlich 1993

k) Akten über Stiftungen bis einschließlich 1993

l) Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem Aktiengesetz bis einschließlich 1993

m) Akten über Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz bis 1993

III.

Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens bis einschließlich 2021.

IV.

Sammelakten (S) mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken bis einschließlich 2018.

Sammelakten (T) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken bis einschließlich 2018.

V. (Unterabschnitt 3 (Straf- und Bußgeldsachen)

Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten bis 1993



28. Juli 2023

Seite 4/4

Akten über Verfahren nach §§ 109, 110 StVollzG bis einschließlich 2013.

VI.

Akten der hauptamtlichen Bewährungshelfer bis einschließlich 2015.

Sammelakten der Gerichtshelfer bis einschließlich 2016

Akten der Führungsaufsichtsstellen über Verurteilte bis einschließlich 2013

Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen bis einschließlich 2022

VII

Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung) bis einschließlich 1993

Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung) bis einschließlich 1993

Akten über Wertpapierbereinigungssachen bis einschließlich 2013

Personen, die an der längeren Aufbewahrung der angegebenen Akten ein berechtigtes Interesse zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, dieses innerhalb eines Monats nach Ablauf der Aushangfrist, somit bis zum 15.09.2023, anzumelden und nachzuweisen. Anmeldungen werden in der Verwaltung des Landgerichts Kleve, Zimmer B 104, entgegengenommen.

Das auszusondernde Schriftgut wird – soweit es nicht für die staatlichen Archive von Interesse ist – vernichtet.

Im Auftrag

Böhmer

- Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig –